

Stand: 18.05.2024 19:12:46

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/7431

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Unterbringungsgesetzes"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/7431 vom 15.02.2011
2. Plenarprotokoll Nr. 68 vom 22.02.2011
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/9215 des SO vom 07.07.2011
4. Beschluss des Plenums 16/9321 vom 13.07.2011
5. Plenarprotokoll Nr. 81 vom 13.07.2011
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.07.2011

## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Unterbringungsgesetzes**

### **A) Problem**

Am 1. Januar 2011 ist das „Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) in Kraft getreten. Der Freistaat Bayern hat das Therapieunterbringungsgesetz nach Art. 83 Grundgesetz (GG) als eigene Angelegenheit auszuführen. Aufgrund des Therapieunterbringungsgesetzes kann den dort genannten Personen die Freiheit entzogen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt (vgl. u.a. Beschluss vom 10. Januar 2008, Az. 2 BvR 1229/07), dass im Rahmen des Vollzugs Freiheit entziehender Maßnahmen eine hinreichende gesetzliche Grundlage existieren muss, um die Rechte der Betroffenen nach Maßgabe vollzugspolitischer Zweckmäßigkeiten einschränken zu können. Das Therapieunterbringungsgesetz selbst beinhaltet keine entsprechende gesetzliche Grundlage.

### **B) Lösung**

Der Vollzug der Unterbringungen auf Grundlage des Therapieunterbringungsgesetzes wird in einem eigenen Abschnitt des Bayerischen Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) geregelt und knüpft dabei an den bewährten Regelungen zur Ausgestaltung des Vollzugs der Unterbringungen auf Grundlage des UnterbrG an.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Durch das Therapieunterbringungsgesetz entstehen dem Freistaat Bayern Verfahrens- und Vollzugskosten, die derzeit nicht beziffert werden können. Nach Einschätzung der Gesetzesbegründung zum Therapieunterbringungsgesetz „dürfte“ sich die Anzahl der Verfahren „in Grenzen halten“, da der Anwendungsbereich des Therapieunterbringungsgesetzes ausschließlich auf eine überschaubare Gruppe von Personen, bei denen eine psychische Störung vorliegt, beschränkt ist. Dies ist nach der Erwartung des Bundesgesetzgebers nur bei „einem Teil“ der betroffenen Straftäter der Fall.

Mehrkosten werden ausschließlich durch das Inkrafttreten des Therapieunterbringungsgesetzes verursacht. Die landesgesetzliche Umsetzung des Therapieunterbringungsgesetzes durch eine Ergänzung des UnterbrG führt hingegen zu keinen weiteren Kosten.

## 1. Kosten für den Staat

Durch das Therapieunterbringungsgesetz entstehen vor allem Kosten für die Unterbringung der betroffenen Personen. In Anlehnung an die derzeitigen durchschnittlichen Unterbringungskosten im Maßregelvollzug für psychisch kranke Straftäter würden täglich pro untergebrachte Person Kosten in Höhe von ca. 235 Euro (jährlich: 85.775 Euro) entstehen. Darüber hinaus können gesonderte Kosten für die besondere Sicherung (Investitions- und Personalkosten) der betroffenen Personen entstehen.

Des Weiteren wird die Staatskasse durch Rechtsanwaltskosten (nicht bezifferbar) sowie vor allem durch Gutachtenskosten belastet. Vor jeder Unterbringung und bei jeder Verlängerung einer Unterbringung (nach spätestens 18 Monaten) sind bis zu zwei Sachverständigengutachten einzuholen. Darüber hinaus können Mehrkosten infolge der zusätzlichen Belastung der Gerichte nicht ausgeschlossen werden.

Da die Anzahl der Unterbringungsverfahren, die Anzahl der tatsächlich durchzuführenden Unterbringungen sowie deren jeweilige Dauer nicht abgeschätzt werden können, lassen sich die zu erwartenden Mehrkosten derzeit nicht beziffern.

Einsparungen sind zum Einen in erster Linie im Justizbereich zu erwarten, da die Freilassung der betroffenen Straftäter dort Unterbringungskosten erspart. Zum Anderen erspart die Unterbringung der betroffenen Straftäter auf Grundlage des Therapieunterbringungsgesetzes (vgl. die in Nr. 1 benannten Mehrausgaben) erhebliche Mehraufwendungen im Bereich der Polizei für deren Überwachung im Fall deren Freilassung. Die Höhe der zu erwartenden Einsparungen bzw. der Vermeidung von Mehraufwendungen kann derzeit nicht beziffert werden.

## 2. Kosten für die Kommunen

Den Kommunen können einerseits Mehrkosten für die Durchführung der Verwaltungsvollzugsaufgaben durch die unteren Verwaltungsbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) entstehen. Dem hierdurch berührten Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 Bayerische Verfassung in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung) kann derzeit nicht durch eine gesonderte Kostenregelung Rechnung getragen werden.

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde dargelegt, dass konkrete Aussagen über die Höhe entstehender Verwaltungsmehrkosten und die Frage, ob diese die Wesentlichkeitsgrenze überschreiten, derzeit nicht getroffen werden können, da sich weder die Anzahl der Unterbringungsverfahren, die Anzahl der tatsächlich durchzuführenden Unterbringungen sowie deren jeweiliger Dauer noch der Verwaltungsaufwand bei den Kreisverwaltungsbehörden mangels bestehender Erfahrungswerte beziffern lassen. Vor diesem Hintergrund wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden folgende Vereinbarung getroffen:

Die kommunalen Kostenbelastungen sind ex post zu ermitteln; die Kostenermittlung erfolgt nach II. Nr. 2. der Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004. Die Mehrbelastung ist für die Gesamtheit der betroffenen Kommunen festzustellen (vgl. II. Nr. 2.5.1 Satz 2 der Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004). Dabei ist auch zu erörtern, inwieweit besondere Kostenbelastungen einzelner Kommunen zu berücksichtigen sind. Der Zeitpunkt der Durchführung der Kostenermittlung wird unmittelbar nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens festgelegt.

Das Therapieunterbringungsgesetz führt darüber hinaus zu Aufwendungen bei den Bezirken, die auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörden die Unterbringung der nach dem Therapieunterbringungsgesetz unterzubringenden Straftäter in geeigneten geschlossenen Einrichtungen zu vollziehen haben. Dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 und 6 Bayerische Verfassung) wird hinsichtlich der Kosten der Unterbringungen sowie hinsichtlich der Kosten der Besuchskommissionen durch die Kostenregelung in Art. 28a Abs. 6 entsprochen.

Weitergehende Kosten für die Kommunen sind nicht ersichtlich.

### **3. Kosten für Wirtschaft und Bürger**

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine Kosten.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Unterbringungsgesetzes

#### § 1

Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 640), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Achter Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt  
Therapieunterbringung

Art. 28a Unterbringung auf Grund einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 des Therapieunterbringungsgesetzes“
  - b) Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.
  - c) In der Überschrift des Art. 31 werden ein Komma und das Wort „Außerkrafttreten“ angefügt.
2. Es wird folgender neuer Achter Abschnitt eingefügt:

#### „Achter Abschnitt Therapieunterbringung

##### Art. 28a Unterbringung auf Grund einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 des Therapieunterbringungsgesetzes

(1) Für die Unterbringung in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung auf Grund einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 des Gesetzes zur Therapieunterbringung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) vom 22. Dezember 2010 (BGBl I S. 2300, 2305) in der jeweils geltenden Fassung gelten Art. 4 und 12 bis 21, 23 sowie 24 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend; Art. 22 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Art. 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 keine Anwendung finden.

(2) Untere Verwaltungsbehörden im Sinn des Therapieunterbringungsgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden.

(3) <sup>1</sup>Die Bezirke haben auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 ThUG in geeigneten geschlossenen Einrichtungen im Sinn von § 2 ThUG zu vollziehen. <sup>2</sup>Sie nehmen diese Aufgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr. <sup>3</sup>Art. 95 Abs. 6 bis 8 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze finden entsprechende Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Örtlich zuständig für den Vollzug ist der Bezirk, in dessen Bereich die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ThUG zuständige Kreisverwaltungsbehörde ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Die untergebrachte Person kann in eine andere geeignete geschlossene Einrichtung eingewiesen oder verlegt werden, wenn dadurch ihre Behandlung oder Eingliederung gefördert wird oder dies aus Gründen der Sicherheit oder der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. <sup>3</sup>Über die Verlegung entscheidet der Bezirk. <sup>4</sup>Soll die Verlegung in eine Einrichtung eines anderen Bezirks vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des aufnehmenden Bezirks; in dringenden Fällen kann die Zustimmung durch die Fachaufsichtsbehörde ersetzt werden. <sup>5</sup>Eine Verlegung in eine oder aus einer geeigneten geschlossenen Einrichtung eines anderen Landes bedarf der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde. <sup>6</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verfahren infolge einer Einweisung oder Verlegung nach Satz 2 an die Kreisverwaltungsbehörde abzugeben, in deren Bereich die aufnehmende Einrichtung liegt.

(5) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann sich zur Erfüllung der ihr durch das Therapieunterbringungsgesetz übertragenen Aufgaben der Mitwirkung der Polizei bedienen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Bezirke bei Verlegungen untergebrachter Personen.

(6) <sup>1</sup>Die notwendigen Kosten der Unterbringungen nach Abs. 3 Satz 1 trägt der Freistaat Bayern, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen oder ein Dritter zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist. <sup>2</sup>Für die Kosten der Besuchskommissionen gilt Art. 27 entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen führt die Fachaufsicht über die Kreisverwaltungsbehörden sowie die Bezirke hinsichtlich der ihnen durch Abs. 1 und 3 sowie durch das Therapieunterbringungsgesetz übertragenen Aufgaben. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 3 Satz 3 obliegt die Fachaufsicht dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, die Rechtsaufsicht dem Staatsministerium des Innern. <sup>3</sup>Die Bestimmungen der Bezirksordnung über die Rechts- und Fachaufsicht gelten entsprechend.

3. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.
4. Art. 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des Art. 31 werden ein Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ angefügt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Art. 28a tritt mit Ablauf des .....  
(drei Jahre nach Inkrafttreten) außer Kraft.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### Begründung

#### A. Allgemeines

1. Das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene „Gesetz zur Therapieunterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) soll der besonderen Situation, die infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 eingetreten ist, Rechnung tragen. In dem seit 10. Mai 2010 endgültigen Urteil hat der EGMR in dem Verfahren M. ./ Deutschland (Nr. 19359/04) entschieden, dass die Sicherungsverwahrung aus der Perspektive der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) als eine dem strikten Rückwirkungsverbot des Artikels 7 Absatz 1 Satz 2 EMRK unterliegende Strafe anzusehen sei und außerdem eine nachträgliche Aufhebung der früheren Vollstreckungshöchstfrist von zehn Jahren auch gegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a EMRK verstoße. Diese Vorschrift verlangt einen hinreichenden Kausalzusammenhang zwischen dem schuldfeststellenden Urteil und der folgenden Freiheitsentziehung; dies sah der EGMR für die Sicherungsverwahrung, die nach Ablauf der zur Zeit der Aburteilung noch geltenden Höchstfrist vollstreckt wurde, nicht als gegeben an.
2. Infolge dieses EGMR-Urteils ist es bereits zu Entlassungen von Sicherungsverwahrten gekommen und weitere Entlassungen sind zu erwarten, obwohl bei den Betroffenen die Gefahr besteht, dass sie erhebliche Straftaten begehen werden. Vor diesem Hintergrund soll nach Einschätzung des Bundesgesetzgebers mit dem ThUG eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine sichere Unterbringung der betroffenen Straftäter ermöglicht, ohne dabei gegen die Vorgaben der EMRK zu verstoßen. Dazu ist eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des neuen Gesetzes auf solche Fälle erforderlich, in denen sich die Gefährlichkeit der aus der Sicherungsverwahrung zu entlassenden oder bereits entlassenen Straftäter aus einer psychischen Störung ergibt. Der Bundesgesetzgeber agiert dabei nach eigener Einschätzung in einem schmalen Bereich, der sowohl durch die Anknüpfung an Straftaten als auch durch präventive Ziele geprägt ist und in dem zugleich sowohl das Grundgesetz als auch die EMRK enge Vorgaben machen.
3. Ziel der Therapieunterbringung ist ein möglichst nachhaltiger Schutz der Allgemeinheit vor schweren Rechtsgutsverletzungen durch psychisch gestörte Gewalt- und Sexualstraftäter.

Erreicht werden soll dieses Ziel durch eine zielgerichtete, intensive Behandlung der Betroffenen in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung. Dabei dient die vorgesehene Behandlung dazu, den untergebrachten Personen eine Entlassungsperspektive zu eröffnen, indem durch die Behandlung bewirkt werden soll, dass diese Personen auch in Freiheit keine neuen Straftaten mehr begehen.

4. Nach Auffassung des Bundesgesetzgebers steht das ThUG in Einklang mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union und der EMRK sowie des Grundgesetzes (GG).
5. Der Freistaat Bayern führt das ThUG nach Art. 83 GG als eigene Angelegenheit aus. Es ist zugleich Aufgabe des Freistaates Bayern, die rechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug der Unterbringungen auf Grundlage des ThUG zu schaffen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Schaffung dieser rechtlichen Voraussetzungen erfolgt durch die Regelung eines neuen Abschnittes im Bayerischen Unterbringungsgesetz (UnterbrG). Dabei wird an den bewährten Regelungen zur Ausgestaltung des Vollzugs der Unterbringungen auf Grundlage des UnterbrG angeknüpft.

#### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, bedürfen unabhängig von den guten oder sogar zwingenden sachlichen Gründen, die für sie sprechen mögen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert (vgl. BVerfGE 40, 276, 283). Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt (vgl. u. a. Beschluss vom 10. Januar 2008, Az. 2 BvR 1229/07), dass im Rahmen des Vollzugs Freiheit entziehender Maßnahmen eine hinreichende gesetzliche Grundlage existieren muss, um die Rechte der Betroffenen nach Maßgabe vollzugspolitischer Zweckmäßigkeiten einschränken zu können. Das ThUG beinhaltet keine entsprechende gesetzliche Grundlage, so dass diese der Landesgesetzgeber zu schaffen hat.

#### C. Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu § 1 Änderung des Unterbringungsgesetzes

Zu § 1 Nr. 1

Aufgrund der Einfügung des neuen Art. 28a notwendige redaktionelle Änderungen.

Zu § 1 Nr. 2

Zu Art. 28a Abs. 1

Abs. 1 enthält die grundlegende Bestimmung für den Vollzug der Unterbringungen auf Grundlage des ThUG. Durch einen weitreichenden Verweis auf die bewährten Bestimmungen des UnterbrG werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug der Unterbringungen auf Grundlage des ThUG geschaffen und deren Einhaltung sichergestellt. Durch die Bezugnahmen wird zugleich die Erreichung des Ziels der Therapieunterbringung – ein möglichst nachhaltiger Schutz der Allgemeinheit vor schweren Rechtsverletzungen durch psychisch gestörte Gewalt- und Sexualstraftäter – gesetzlich konkretisiert.

Zu Art. 28a Abs. 2

Abs. 2 bestimmt die im Freistaat Bayern zuständige untere Verwaltungsbehörde im Sinn des Therapieunterbringungsgesetzes und weist diese Aufgabe den Kreisverwaltungsbehörden zu.

Zu Art. 28a Abs. 3

Zu Satz 1

Satz 1 bestimmt, dass die Bezirke für den Vollzug der angeordneten Unterbringungen auf Grundlage des ThUG auf Ersuchen durch die Kreisverwaltungsbehörde zuständig sind. Sie haben die Unterbringungen in geeigneten geschlossenen Einrichtungen im Sinn von § 2 ThUG zu vollziehen.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass der Vollzug der Unterbringungen auf Grundlage des ThUG durch die Bezirke im übertragenen Aufgabenkreis wahrgenommen wird.

Zu Satz 3

Satz 3 ermöglicht den Bezirken die Aufgabe des Vollzugs der Unterbringungen auf Grundlage des ThUG auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übertragen.

Zu Art. 28a Abs. 4

Zu Satz 1

Satz 1 bestimmt, dass für den Vollzug der Unterbringungen auf Grundlage des ThUG örtlich grundsätzlich der Bezirk zuständig ist, in dessen Bereich die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ThUG zuständige Kreisverwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Dies wird in aller Regel der Bezirk sein, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, in der sich der Betroffene in Sicherungsverwahrung befunden hat.

Zu Satz 2

Für eine Einweisung oder Verlegung nach Satz 2 bedarf es keines entsprechenden Antrages der untergebrachten Person; sie kann auch gegen den Willen der untergebrachten Person durchgeführt werden. Zudem begrenzt Satz 2 das Ermessen der in den Sätzen 3 bis 5 genannten Entscheidungsträger und regelt abschließend, unter welchen Voraussetzungen eine Einweisung oder Verlegung durchgeführt werden darf.

Stellt eine untergebrachte Person einen Antrag auf Verlegung in eine andere als nach Satz 1 zuständige Einrichtung, steht ihr ein Recht auf fehlerfreie Ermessenausübung zu (BVerfG, Beschluss vom 19. April 2006, Az. 2 BvR 818/05).

Zu Sätzen 3 und 4

Da der Vollzug den Bezirken übertragen wird, ist es sachgerecht, dass grundsätzlich die Bezirke selbst über die Fragen einer Verlegung entscheiden. Soweit jedoch eine Verlegung dringlich ist (z.B. zur Förderung der Resozialisierung der untergebrachten Person) und der aufzunehmende Bezirk die Aufnahme verweigert, kann die Zustimmung zur Aufnahme durch die Fachaufsichtsbehörde ersetzt werden.

Zu Satz 5

Da länderübergreifende Verlegungen erhebliche Konsequenzen haben können (z. B. Kostentragungspflichten; Sicherheitsrisiken; Vollzugs- oder Resozialisierungsprobleme), bedürfen diese Verlegungen der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.

Zu Satz 6

Das ThUG (§§ 5 Abs. 1 und 3, 6, 8 Abs. 3, 11, 12 Abs. 2 Satz 1, 13 sowie 16 Abs. 1) bestimmt, dass die Kreisverwaltungsbehörden während der gesamten Unterbringungsdauer die für das Unterbringungsverfahren zuständigen Behörden bleiben. So sind diese insbesondere auch für die Fragen der Verlängerung sowie der Aufhebung der Unterbringung zuständig. Hieran ändert auch nichts die

nach diesem Gesetz erfolgende Übertragung des Vollzugs auf die Bezirke. Von daher ist sicherzustellen, dass stets die Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist, in deren Zuständigkeitsbereich die Unterbringung aktuell vollzogen wird (räumliche Nähe).

Zu Art. 28a Abs. 5

Abs. 5 stellt in Ergänzung der Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 2 ThUG und unter Anknüpfung an die bewährte Regelung in Art. 8 Abs. 2 UnterbrG klar, dass sich die Kreisverwaltungsbehörde bei der Erfüllung der ihr durch das ThUG übertragenen Aufgaben – insbesondere bei der Zuführung des Betroffenen in die Einrichtung nach § 2 ThUG – der Mitwirkung der Polizei bedienen kann. Gleiches gilt für die Bezirke bei Verlegungen untergebrachter Personen entsprechend.

Zu Art. 28a Abs. 6

Satz 1 stellt klar, dass grundsätzlich der Freistaat Bayern, der das ThUG als eigene Angelegenheit auszuführen hat, die notwendigen Kosten der Unterbringung durch die Bezirke zu tragen hat. Die Kostentragung durch den Freistaat Bayern erfolgt nicht, wenn ein Träger von Sozialleistungen oder ein Dritter zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist. In Betracht kommen beispielsweise Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Krankenversicherung oder auch Hilfen des zuständigen Sozialleistungsträgers zum Lebensunterhalt der untergebrachten Person bei der Gewährung von Beurlaubungen. Eine Abrechnung der entstehenden Behandlungskosten gegenüber der Krankenkasse der untergebrachten Person ist möglich, da die abschließende Regelung des § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V keine Anwendung findet.

Zu Art. 28a Abs. 7

Abs. 7 enthält die wesentlichen Regelungen zur Ausübung der Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit der Erfüllung der den Kreisverwaltungsbehörden sowie den Bezirken nach diesem Gesetz sowie nach dem ThUG übertragenen Aufgaben. Insbesondere ist der ordnungsgemäße Vollzug der Unterbringungen für die Gewährleistung der Sicherheit der Personen in der geeigneten geschlossenen Einrichtung sowie der Bevölkerung von elementarer Bedeutung. Darüber hinaus ist der Vollzug der Unterbringungen auf Grundlage des ThUG mit einer Vielzahl erheblicher Grundrechtseingriffe für die untergebrachten Personen verbunden. Aus diesen Gründen ist es von besonderer Bedeutung, die staatliche Aufsicht umfassend und effektiv auszugestalten.

Die Fachaufsichtsbehörde ist als oberste Dienstbehörde jederzeit berechtigt, im Rahmen der Vorgaben dieses Gesetzes durch Verwaltungsvorschriften weitere Einzelheiten des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz zu regeln.

Zu § 1 Nr. 3

Aufgrund der Einfügung des neuen Art. 28a notwendige redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 4

Die Bestimmung regelt das Außerkrafttreten des Art. 28a. Durch diese Regelung wird institutionell gesichert, dass die neue Gesetzgebungsmaterie einer nochmaligen Kontrolle durch das Parlament zugeführt wird.

## Zu § 2 Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Staatsministerin Christine Haderthauer

Abg. Franz Schindler

Abg. Joachim Unterländer

Abg. Florian Streibl

Abg. Renate Ackermann

Abg. Brigitte Meyer

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 4 c:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Unterbringungsgesetzes (Drs. 16/7431)**

#### **- Erste Lesung -**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Deswegen bitte ich Frau Staatsministerin Haderthauer ans Pult. Bitte schön.

**Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium):** Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir sind durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17.12.2009 und 13. Januar dieses Jahres vor ein echtes Dilemma gestellt worden. Wir müssen verhindern, dass Straftäter, bei denen noch eine erhebliche Gefahr in Bezug auf Gewalt- und schwere Sexualstraftaten besteht, möglicherweise aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden. Keine Alternative ist, diese Personen in Freiheit zu setzen und sie dann mit immensem Kostenaufwand durch die Polizei zu bewachen, wie das beispielsweise in anderen Bundesländern derzeit geschieht. So ist es zum bestmöglichen Schutz der bayerischen Bevölkerung erforderlich, diese Straftäter auch nach Ende der Sicherungsverwahrung in geeigneten geschlossenen Einrichtungen wieder unterzubringen.

Wir wollen daher so schnell wie möglich das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Bundesgesetz, das Therapieunterbringungsgesetz, kurz ThUG, in Landesrecht umsetzen und damit die Grundlage für den Vollzug der Unterbringungen nach dem ThUG schaffen. Gelingt das nicht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte Therapieunterbringungsanordnungen für unzulässig erklären.

Ich möchte sagen, dass wir in Bayern in dieser Beziehung am weitesten sind. In anderen Bundesländern werden Freigelassene entweder von Polizeibeamten rund um die Uhr begleitet und bewacht, oder es wird noch in starkem Maße darüber diskutiert, wie das Ganze gemacht werden soll. Wir haben einen sehr guten Entwurf vorgelegt. Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung, den wir heute in Erster Lesung bera-

ten, berücksichtigt die Vorgaben des Bundesgesetzgebers auf der einen Seite, verwirklicht aber auch unser oberstes Ziel, nämlich die Sicherheit der Menschen in Bayern.

Wir gewährleisten das durch einen weitreichenden Verweis auf die Bestimmungen des Bayerischen Unterbringungsgesetzes. Wir legen den Vollzug der Unterbringung in die bewährten Hände der Bezirke, denn nach dem Bundes-ThUG muss die Unterbringung räumlich und organisatorisch getrennt von den Einrichtungen des Strafvollzugs geschehen. Anderweitig geeignete Einrichtungen stehen uns im Freistaat nicht zur Verfügung. Hinzu kommt, dass wir nicht einmal ansatzweise wissen, wie viele Straftäter zukünftig von den Gerichten aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden. Unabhängig davon hätten auch, wenn man dem Gedanken näherträte, eigene Therapieeinrichtungen zu erbauen, diese bestenfalls in fünf bis sechs Jahren eine Lösung darstellen können.

Die Bezirke verfügen bereits über langjährige Erfahrungen und über eine ausgezeichnete Kompetenz in diesem Bereich. Mit ihren hoch gesicherten Maßregelvollzugseinrichtungen und dem erfahrenen Personal sind sie bestens gerüstet, um unseren Bürgerinnen und Bürgern einen möglichst wirksamen Schutz vor diesen Straftätern zu gewähren. Der Freistaat wird den Bezirken natürlich die erforderlichen finanziellen Mittel für diese Aufgaben zur Verfügung stellen.

Die Unterbringung soll zunächst grundsätzlich in der Hochsicherheitsforensik im Bezirkskrankenhaus Straubing folgen. Dort werden wir in personeller und baulicher Hinsicht alles dafür tun und Vorkehrungen dafür schaffen, dass die ThUG-Personen getrennt von den übrigen Maßregelvollzugspatienten untergebracht werden. Um die Sicherheit innerhalb und außerhalb des Bezirkskrankenhauses Straubing bestmöglich gewährleisten zu können, wird insbesondere auch das Sicherheitspersonal auf diesen ThUG-Stationen verstärkt.

Ich bin mir bewusst, dass durch den Gesetzentwurf insbesondere den Bezirken eine schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe übertragen wird. Ich bin aber auch der festen Überzeugung, dass die Bezirke dieser Aufgabe in vollem Umfang gerecht werden können und dass der eingeschlagene Weg, bei allem, worüber man noch diskutieren kann, in der Abwägung derzeit der einzige verhältnismäßige und gangbare Weg ist. Ich bitte Sie deshalb, den Gesetzentwurf der Staatsregierung zu unterstützen.

(Beifall bei der CSU)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Danke schön, Frau Staatsministerin. Für die SPD bitte ich, nachdem ich die Aussprache eröffne, Herrn Kollegen Schindler an das Pult.

**Franz Schindler (SPD):** Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Gesetzentwurf kommt ganz harmlos daher. Es sollte aber dennoch jeder wissen, was im Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes beschlossen werden soll. Es geht um einen Personenkreis, der die Straftat im Regelfall bereits verbüßt hat und der nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eigentlich entlassen werden müsste, aber nicht entlassen werden soll. Darum geht es.

Die Staatsregierung unternimmt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Unterbringungsgesetzes den Versuch, den Vollzug von Unterbringungen auf der Grundlage dieses ThUG vom 01.01.2011 zu regeln. Das scheint der Staatsregierung nicht sonderlich zu gefallen, wofür ich auch Verständnis habe. Man spürt förmlich die Distanzierung der Staatsregierung von diesem ThUG, wenn mehrfach in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen wird, dass das Gesetz nur nach Einschätzung des Bundesgesetzgebers europarechtskonform sei, dass man sich mit dem ThUG auf einem ganz schmalen Grat befinde und dass nach Auffassung des Bundesgesetzgebers das ThUG im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und der EMRK stünde. Man distanziert sich geradezu von der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, und möglicherweise nicht ganz zu Unrecht. Deshalb sage ich an dieser Stelle

ausdrücklich: Die SPD hat auf Bundesebene der Neuregelung der Sicherungsverwahrung und dem Therapieunterbringungsgesetz zugestimmt. Sie hat zugestimmt, weil es unverantwortlich wäre, sich dieser Aufgabe trotz der Kritik an den Details zu verweigern.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir können über dieses Gesetz nicht diskutieren, ohne unseren Blick auf den Background zu richten. Hintergrund des jetzigen Dilemmas ist der Umstand, dass die Sicherungsverwahrung in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit von 2001 bis 2009 erheblich ausgeweitet worden ist, von damals 257 auf über 500 Fälle. Die Konservativen in diesem Land haben diese Ausweitung gefordert. Zu Zeiten der rot-grünen Bundesregierung ist die Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende und Jugendliche ausgeweitet worden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat neue Entscheidungen getroffen, die uns nicht gefallen und einen Großteil der Regelungen zur Sicherungsverwahrung infrage stellen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Länder sind aufgefordert, das Therapieunterbringungsgesetz umzusetzen. Dabei bewegen sie sich auf einem ganz schmalen Grat. Letztendlich geht es um Personen, denen eine psychische Störung attestiert werden muss, damit sie auf der Grundlage des Unterbringungsgesetzes untergebracht werden können. Die Fachleute wissen jedoch, dass eine psychische Störung nicht mit einer psychischen Krankheit gleichzusetzen ist. Die Personen, denen eine psychische Krankheit attestiert worden ist, können jetzt schon auf der Grundlage des Unterbringungsgesetzes untergebracht werden. Die Fachleute wissen ebenfalls, dass jemand, der dazu neigt, noch einmal eine Straftat zu begehen, deswegen nicht psychisch gestört oder psychisch krank sein muss. Das bedeutet, wir bewegen uns auf einem ganz schmalen Grat. Wir wissen nicht, ob das Therapieunterbringungsgesetz mit den Erwartungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte konform geht. Wir wissen nicht, was das Bundesverfassungsgericht in wenigen Monaten zur Grundsatzproblematik der Sicherungsverwahrung entscheiden wird.

Meine Damen und Herren, unabhängig davon ist die Aufgabe der Länder gewaltig, selbst wenn lediglich etwa 35 Personen in Bayern davon betroffen sein werden. Es ist dennoch eine große Aufgabe, da das Abstandsgebot nicht nur durch eine räumliche Trennung, sondern auch durch eine inhaltliche und materielle Änderung gegenüber der bisherigen Unterbringung im Rahmen der Sicherungsverwahrung und des Maßregelvollzugs der herkömmlichen Art realisiert werden muss. Das wird nicht einfach werden. Das kann nicht allein mit einem Gesetz umgesetzt werden. Es müssen bauliche Veränderungen vorgenommen werden, und es muss qualifiziertes Personal eingestellt werden. Im Haushalt, der uns vorgelegt worden ist, finde ich hierzu nichts. Hier muss nachgearbeitet werden. An uns wird es nicht scheitern. Ich sichere Ihnen eine sachliche Diskussion über diese schwierige Materie in den Ausschüssen zu.

(Beifall bei der SPD)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Ich bitte Herrn Unterländer von der CSU um seinen Redebeitrag.

**Joachim Unterländer (CSU):** Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Sowohl Frau Staatsministerin Haderthauer als auch Herr Schindler haben darauf hingewiesen, dass die neue Gesetzgebung mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu begründen ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner umstrittenen und für viele nicht nachvollziehbaren Rechtsprechung entschieden, dass die Sicherungsverwahrung dem strikten Rückwirkungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht und eine nachträgliche Aufhebung der früheren Vollstreckungshöchstfrist von zehn Jahren nicht zulässig ist. Das bedeutet, dass diese Vorschrift einen hinreichenden Kausalzusammenhang zwischen dem schuldfeststellenden Urteil und der daraus folgenden Freiheitsentziehung herstellen muss.

Infolge dieses Urteils - das haben wir alle miterlebt - ist es zu Entlassungen von Sicherungsverwahrten gekommen. Im Sommer und Herbst hat es darüber Diskussionen ge-

geben, wie dieses Problem im wahrsten Sinne des Wortes in den Griff zu bekommen ist. Es gibt die von Frau Staatsministerin bereits angesprochene Güterabwägung zwischen dem Vollzug der Rechtsprechung auf der einen Seite und dem höchst respektablen Bedürfnis der Menschen, vor diesem Personenkreis geschützt zu werden, auf der anderen Seite. Das Therapieunterbringungsgesetz ist der entsprechende Ansatz, mit dem wir uns, egal wie wir es bewerten, abfinden müssen. Jetzt ist es notwendig, dass diese Bestimmungen in das bayerische Recht transformiert werden.

Die Therapieunterbringung ist in das Unterbringungsgesetz - das ist systematisch der richtige Weg - aufzunehmen. Dies werden wir positiv begleiten. Vonseiten der Bezirke gab es die Befürchtung, dass nach Auflösung der Sicherungsverwahrung Therapien in den Bezirkskrankenhäusern durchgeführt werden. Den Schwerpunkt hierbei auf das Bezirkskrankenhaus Straubing zu setzen, ist der richtige Weg, weil hier heute schon, Herr Kollege Schindler, im Rahmen des Maßregelvollzugs und der Forensik ein Kompetenzzentrum vorhanden ist, in dem Fachleute sehr gute Arbeit leisten. Diese Einrichtung hat sich bewährt. Mit dieser Art der Behandlung können wir eine vernünftige Grundlage schaffen.

Wir müssen uns sicherlich darüber Gedanken machen, wie dieses Verfahren in Abhängigkeit zum Personenkreis durchgeführt wird. Deswegen ist es möglicherweise sinnvoll, dieses Gesetz zu befristen, da wir im Hinblick auf die Bundesgesetzgebung juristisches Neuland betreten. Deswegen ist der zweistufige Schritt mit der Schwerpunktsetzung auf das Bezirkskrankenhaus Straubing für den besagten Personenkreis und der Überprüfung der Entwicklungen der richtige Weg. Wir werden über die vorhandenen Probleme offen diskutieren. Ich hoffe, dass wir im federführenden und in den mitberatenden Ausschüssen zu einem guten Ergebnis kommen werden. Es ist ein schwieriges Thema. Deshalb ist es umso wichtiger, dass wir damit offen und offensiv umgehen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Als Nächster hat Herr Streibl das Wort.

**Florian Streibl (FW):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Im Gesetzentwurf zur Änderung des Unterbringungsgesetzes geht es im Grunde um den Appendix des Therapieunterbringungsgesetzes. Herr Kollege Schindler sagte bereits, dass es um Straftäter geht, die ihre Strafe schon abgeübt haben, von denen jedoch weiterhin eine solche Gefährdung für die Gesellschaft ausgeht, dass man sie nicht in die Freiheit entlassen kann oder darf. Deswegen wird versucht, verschiedene Kunstgriffe anzuwenden. Das ist ein Weg, den man gehen kann. Zwar bewegen wir uns auf einem schmalen Grat, jedoch ist es im Hinblick auf den Schutz der Gesellschaft vor Straftätern wichtig, auch einen schmalen Grat zu beschreiten.

Eine Gesellschaft muss in einer Demokratie und in einem Rechtsstaat - auch im Rahmen der Verfassung - das Recht haben, sich vor psychisch gestörten Gewalttätern zu schützen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sagt hier, dass eine psychische Störung für eine Unterbringung ausreicht. Ich nenne als Beispiel eine psychische Störung, eine dissoziale Persönlichkeitsstörung mit einer ungewöhnlichen Aggressivität, bei der das Mitgefühl für die Opfer fehlt. Ich nenne als weiteres Beispiel Störungen der Sexualpräferenz. In diesen Fällen ist eine Unterbringung möglich und auch im Sinne des europäischen Rechts.

Ich denke, wir müssen hier handeln. Im Vordergrund steht dabei, dass es sich um gefährliche Personen handelt, Personen mit Störungen, vor denen wir die Gesellschaft schützen müssen. Diese Menschen dürfen nicht nur weggesperrt, sondern müssen auch behandelt werden; denn bei ihnen liegt eine psychische Störung vor. Wir können in diesen Fällen auch freiheitsentziehende Maßnahmen ergreifen, die schon jetzt im Rahmen des Zivilrechts angeordnet werden. Beim normalen Zivilrecht geht es ja um psychisch Kranke, bei denen ein Zivilgericht entschieden hat, dass sie untergebracht und betreut werden sollen.

Deshalb halte ich es für sinnvoll, diese Gewalttäter in eine zivilrechtliche Behandlung zu überführen und mit neuen Gutachtern an die Sache heranzugehen. Die psychische Störung muss in zwei Gutachten, die neu erstellt werden müssen, festgestellt werden. In diesen Fällen werden die Leute in einer Einrichtung untergebracht, die mit dem Strafvollzug nichts mehr zu tun hat. Dies ist ein sinnvoller Weg, auch im Hinblick auf die Kosten. Ich habe gelesen, dass die Unterbringung 235 Euro pro Tag kostet. Das ist zwar viel Geld, aber immer noch weniger, als nötig wäre, wenn solche Gewalttäter rund um die Uhr durch die Polizei überwacht werden müssten.

Lobenswert ist an diesem Gesetz auch, dass dabei das Konnexitätsprinzip eingehalten wurde. Die Bezirke werden von den Kosten freigestellt. Der Staat übernimmt die Kosten. Allerdings werden die Kosten für die Verwaltung und den Verwaltungsvollzug erst ex post ermittelt, weil man sie im Vorfeld nicht ermitteln kann. Aber auch für diese Kosten will der Staat eintreten. Das ist für die Kommunen ein guter Ansatz.

Hier geht es natürlich um die Täter, die eine Tat begangen haben. Es geht aber auch um die Opfer. Mit diesem Gesetz, das wir gerne unterstützen, wollen wir Opfer und neue Opfer vor Gewalttaten schützen, gerade vor Verbrechen wie Mord, Kindesmissbrauch, sexuellen Abnormitäten und Nötigungen. Vor diesen Verbrechen müssen wir unsere Gesellschaft schützen und in Kauf nehmen, diese Täter wegzusperren, um größeres Unrecht zu verhindern.

(Beifall bei den Freien Wählern)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Als Nächste hat sich Frau Kollegin Ackermann für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zu Wort gemeldet.

**Renate Ackermann (GRÜNE):** Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurde mit der Praxis, Menschen, die ihre Strafe abgesessen haben, nachträglich noch in Sicherungsverwahrung zu nehmen, Schluss gemacht. Deshalb musste das Therapieunterbringungs-

gesetz auf Bundesebene geschaffen werden, das jetzt von den Ländern umgesetzt werden muss.

Wir sind uns nicht ganz sicher, ob der bayerische Weg der Umsetzung sehr glücklich gewählt ist. Die Unterbringung von ehemaligen Straftätern, die ihre Strafe abgesessen haben, aber immer noch sehr gefährlich sein könnten, in Bezirkskrankenhäusern und auch in Forensiken erscheint uns problematisch, und nicht nur uns. Uns liegen Briefe von Bezirkstagspräsidenten vor, mir speziell der Brief meines Bezirkstagspräsidenten, Herrn Bartsch, der große Bedenken hinsichtlich der Unterbringung in der Forensik äußert, weil er dadurch die Qualität der Therapie in der Forensik gefährdet sieht.

Er ist der Meinung, dass diese hochgefährliche Gruppe mit Patienten des allgemeinen Maßregelvollzugs nicht vermischt werden sollte, weil die Mitglieder dieser Gruppe Patienten manipulieren und Lücken im Unterbringungsgesetz suchen könnten. Diese Bedenken sind nicht ganz von der Hand zu weisen. Deshalb und weil wir glauben, dass es nicht richtig ist, die Menschen zu psychiatrisieren, halten wir die Unterbringung an Bezirkskrankenhäusern nicht für besonders glücklich.

Frau Staatsministerin Haderthauer hat eingeräumt, dass dies nicht der Königsweg ist. Sie hat gesagt, es gebe anderweitig eben keine geeigneten Einrichtungen. Das bedeutet, gäbe es anderweitig geeignete Einrichtungen, wäre dieser Weg unter Umständen nicht gewählt worden. Hier handelt es sich um eine Notlösung. Wir glauben nicht, dass zum Beispiel das Bezirkskrankenhaus Straubing für die Unterbringung geeignet ist, weil wir nicht wissen, ob das Bezirkskrankenhaus Straubing wirklich auf diesen Personenkreis ausgerichtet ist. Bisher hat sich dieses Bezirkskrankenhaus mit wirklich psychisch kranken Straftätern befasst. Hier handelt es sich aber nicht um psychisch kranke Straftäter. Wären sie es, wären sie schon längst in den forensischen Einrichtungen der Bezirkskrankenhäuser und nicht im Gefängnis untergebracht worden.

Die Bedenken, dass genau dieser Personenkreis mit psychisch kranken Straftätern vermischt wird, sind nicht von der Hand zu weisen. Deshalb haben wir große Befürch-

tungen, dass dieser bayerische Weg in die Irre führt. Wir warnen davor, diesen Weg so konsequent zu beschließen. Wir regen an, auch noch in andere Bundesländer zu schauen, zum Beispiel nach Nordrhein-Westfalen. Dort gibt es eine besondere Einrichtung, die nicht dem Gefängnis angegliedert und extra auf diesen Personenkreis ausgerichtet ist. Wir müssen uns vor Augen führen, dass dieser Personenkreis nicht unendlich groß ist. Es handelt sich um etwa 35 Personen, von denen man noch nicht weiß, ob sie alle hochgradig gefährlich sind. Es werden keine weiteren Personen nachkommen; denn jetzt wird in den Urteilen darauf geachtet, dass entweder die nachträgliche Sicherungsverwahrung verfügt oder ein Vorbehalt eingetragen wird. Diese Fälle werden also nicht mehr aufschlagen.

Wir haben es mit einem eng umrissenen Personenkreis zu tun. Wir empfehlen, für diesen Personenkreis eine andere Einrichtung zu schaffen, deren Personal direkt für diesen Personenkreis geschult ist. Eine Unterbringung mit psychisch kranken Straftätern sollte nicht erfolgen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Ich bitte jetzt Frau Meyer für die FDP nach vorne.

**Brigitte Meyer (FDP):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine werten Kolleginnen und Kollegen! Von meinen Vorrednern wurde bereits gesagt, dass zu Beginn dieses Jahres das Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter des Bundes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz erfasst diejenigen Fälle, in denen infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte rechtskräftig seit dem 10. Mai 2010 weiterhin als gefährlich eingestufte Straftäter aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden oder bereits entlassen wurden.

Nach dem Therapieunterbringungsgesetz wird es unter den engen Vorgaben des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention jetzt möglich sein, psychisch gestörte gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter zum Zweck der Therapie

in geeigneten Einrichtungen unterzubringen, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Bereitstellung und der Vollzug der Unterbringung liegen in der Kompetenz der Länder. Bayern ist deshalb im Zugzwang. Eile ist geboten, um das Freikommen gefährlicher Straftäter zu verhindern.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht deshalb den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes im Rahmen des bestehenden Unterbringungsgesetzes vor, und zwar überwiegend durch Verweis auf bereits bestehende Vorschriften. Diese Lösung ist schnell und tragfähig. Allerdings stellen wir uns auf Dauer eine umfassendere Regelung vor; denn das Unterbringungsgesetz regelt die Unterbringung von psychisch kranken oder süchtigen Personen - auch das wurde von meiner Vorrednerin noch einmal ausführlich dargestellt. Dazu gehören vor allem Kranke, die keine Straftaten begangen haben, aber auch solche, die sich im Maßregelvollzug befinden. Die Regelungen über die im Maßregelvollzug untergebrachten Personen gehören aber nicht ins Unterbringungsgesetz, denn dies bedeutet eine Stigmatisierung der psychisch kranken Personen, die keine Straftaten begangen haben. Gerade im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention muss dies verhindert werden. Umso weniger kann es befriedigen, dass nun durch die Umsetzung des Therapieunterbringungsgesetzes eine zweite Gruppe im Unterbringungsgesetz aufgenommen wird, die dort nicht hingehört.

Nach Ansicht der FDP-Fraktion ist der beste Weg die Schaffung eines eigenen Vollzugsgesetzes für das Therapieunterbringungsgesetz. Auch halten wir die Unterbringung der in Therapie untergebrachten Personen bei den Bezirken nicht für die bestmögliche Lösung. Die Bezirke haben auch bei uns ihre Unzufriedenheit bereits geäußert. Aus unserer Sicht wäre die beste Lösung die Schaffung eigener Therapieunterbringungseinrichtungen, in denen die Betroffenen sicher untergebracht sind und in denen die bestmögliche Behandlung gewährt werden kann, damit die Untergebrachten schnell entlassen werden können. Wie gesagt, wir sehen zu der schnellen

Lösung des vorliegenden Gesetzentwurfs momentan keine Alternative. Gesetzgeberisches Zögern darf nicht die Bevölkerung gefährden.

Die schnelle Lösung hat für uns aber auch nur Übergangscharakter. Deshalb freut es uns, dass die Staatsregierung auf die Anregung der FDP zur Befristung des Gesetzes auf drei Jahre eingegangen ist. Dies demonstriert den Übergangscharakter der Regelung. In diesen drei Jahren, so meinen wir, können wir zügig, aber ohne Hektik die ersten Erfahrungen mit dem Therapieunterbringungsgesetz machen. Wir können den gesetzgeberischen Bedarf in Bayern ebenso prüfen wie den tatsächlichen Bedarf an Einrichtungen und Therapieangeboten. Das wurde von der Vorrednerin auch angesprochen. Wir können unter Einbeziehung der betroffenen Verbände sowie der Experten die dauerhaft beste Lösung zum Wohle der Allgemeinheit und im Sinne der Personen in Therapieunterbringung finden. Die gewählte Zeitspanne ist aus unserer Sicht notwendig, aber auch ausreichend, um eine ausgewogene Lösung zu finden, die zum einen dem Sicherheitsbedürfnis und zum anderen der Besserung der Untergebrachten verbunden mit den ihnen einzuräumenden Freiheiten gerecht wird. Bis dahin unterstützen wir den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf aufgrund der Dringlichkeit einer Regelung und erwarten interessiert die Diskussionen in den Ausschüssen.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Weitere Wortmeldungen haben wir hier oben nicht vorliegen. Die Aussprache ist geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, dass dieser Gesetzentwurf dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit als federführendem Ausschuss zugewiesen wird. Ich nehme an, das trifft auf Ihr Verständnis. - Ich sehe keine Einwände. Dann haben wir es so beschlossen.

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/7431

zur Änderung des Unterbringungsgesetzes

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 16/8113

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Unterbringungsgesetzes (Drs. 16/7431)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Christa Steiger, Kathrin Sonnenholzner, Franz Schindler u.a. SPD

Drs. 16/8775

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Unterbringungsgesetzes (Drs. 16/7431)

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 2 in Art. 28a Abs. 7 Satz 1 die Worte „die Kreisverwaltungsbehörden sowie“ gestrichen werden.

Berichterstatter: **Bernhard Seidenath**  
Mitberichterstatterin: **Christa Steiger**

### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/8113 und Drs. 16/8775 in seiner 61. Sitzung am 26. Mai 2011 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8113 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8775 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/8113 und Drs. 16/8775 in seiner 127. Sitzung am 29. Juni 2011 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8113 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8775 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/8113 und Drs. 16/8775 in seiner 48. Sitzung am 29. Juni 2011 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8113 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8775 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/8113 und Drs. 16/8775 in seiner 55. Sitzung am 30. Juni 2011 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8113 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8775 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/8113 und Drs. 16/8775 in seiner 58. Sitzung am 7. Juli 2011 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. In § 1 Nr. 4 Buchst. b wird als Datum des Außerkrafttretens der „31. Juli 2014“ eingefügt.
2. In § 2 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2011“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8113 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8775 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

**Brigitte Meyer**  
Vorsitzende

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/7431, 16/9215

### Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes

#### § 1

Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 640), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Achter Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt  
Therapieunterbringung

Art. 28a Unterbringung auf Grund einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 des Therapieunterbringungsgesetzes“
  - b) Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.
  - c) In der Überschrift des Art. 31 werden ein Komma und das Wort „Außerkrafttreten“ angefügt.
2. Es wird folgender neuer Achter Abschnitt eingefügt:

#### „Achter Abschnitt Therapieunterbringung

Art. 28a  
Unterbringung auf Grund einer  
Unterbringungsanordnung gemäß  
§§ 1 und 14 des Therapieunterbringungsgesetzes

(1) Für die Unterbringung in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung auf Grund einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 des Gesetzes zur Therapieunterbringung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) vom 22. De-

zember 2010 (BGBl I S. 2300, 2305) in der jeweils geltenden Fassung gelten Art. 4 und 12 bis 21, 23 sowie 24 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend; Art. 22 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Art. 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 keine Anwendung finden.

(2) Untere Verwaltungsbehörden im Sinn des Therapieunterbringungsgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden.

(3) <sup>1</sup>Die Bezirke haben auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 ThUG in geeigneten geschlossenen Einrichtungen im Sinn von § 2 ThUG zu vollziehen. <sup>2</sup>Sie nehmen diese Aufgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr. <sup>3</sup>Art. 95 Abs. 6 bis 8 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze finden entsprechende Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Örtlich zuständig für den Vollzug ist der Bezirk, in dessen Bereich die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ThUG zuständige Kreisverwaltungsbehörde ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Die untergebrachte Person kann in eine andere geeignete geschlossene Einrichtung eingewiesen oder verlegt werden, wenn dadurch ihre Behandlung oder Eingliederung gefördert wird oder dies aus Gründen der Sicherheit oder der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. <sup>3</sup>Über die Verlegung entscheidet der Bezirk. <sup>4</sup>Soll die Verlegung in eine Einrichtung eines anderen Bezirks vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des aufnehmenden Bezirks; in dringenden Fällen kann die Zustimmung durch die Fachaufsichtsbehörde ersetzt werden. <sup>5</sup>Eine Verlegung in eine oder aus einer geeigneten geschlossenen Einrichtung eines anderen Landes bedarf der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde. <sup>6</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verfahren infolge einer Einweisung oder Verlegung nach Satz 2 an die Kreisverwaltungsbehörde abzugeben, in deren Bereich die aufnehmende Einrichtung liegt.

(5) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann sich zur Erfüllung der ihr durch das Therapieunterbringungsgesetz übertragenen Aufgaben der Mitwirkung der Polizei bedienen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Bezirke bei Verlegungen untergebrachter Personen.

(6) <sup>1</sup>Die notwendigen Kosten der Unterbringungen nach Abs. 3 Satz 1 trägt der Freistaat Bayern, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen oder ein Dritter zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist. <sup>2</sup>Für die Kosten der Besuchskommissionen gilt Art. 27 entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen führt die Fachaufsicht über die Bezirke hinsichtlich der ihnen durch Abs. 1 und 3 sowie durch das Therapieunterbringungsgesetz übertragenen Aufgaben. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 3 Satz 3 obliegt die Fachaufsicht dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, die Rechtsaufsicht dem Staatsministerium des Innern. <sup>3</sup>Die Bestimmungen der Bezirksordnung über die Rechts- und Fachaufsicht gelten entsprechend.“

3. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.
4. Art. 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des Art. 31 werden ein Komma und das Wort „Außerkräftreten“ angefügt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Art. 28a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

**Franz Maget**

II. Vizepräsident

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Bernhard Seidenath

Abg. Franz Schindler

Abg. Peter Meyer

Abg. Renate Ackermann

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Brigitte Meyer

Staatssekretär Markus Sackmann

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 13 auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Unterbringungsgesetzes (Drs. 16/7431)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter**

**Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**(Drs. 16/8113)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Christa Steiger, Kathrin Sonnenholzner,**

**Franz Schindler u. a. (SPD)**

**(Drs. 16/8775)**

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Der erste Redner ist Kollege Seidenath.

**Bernhard Seidenath (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Am 1. Januar ist das Gesetz zur Therapieunterbringung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter, das Therapieunterbringungsgesetz - kurz ThUG genannt -, in Kraft getreten. Gerichte können also bereits jetzt eine Therapieunterbringung anordnen. Wir in Bayern können die betroffenen Personen aber nicht unterbringen, da uns die gesetzliche Grundlage fehlt. In Bayern ist das ThUG derzeit also eine leere Hülle. Das muss sich schnellstens ändern.

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat können und dürfen wir uns hier keine Blöße geben. Es geht um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Die innere Sicherheit ist ein elementar wichtiges Gut, das wir oft erst schätzen, wenn wir es nicht mehr haben. So weit darf es in diesem Fall nicht kommen.

Es liegt an uns, dem bayerischen Gesetzgeber, das Therapieunterbringungsgesetz als eigene Angelegenheit auszuführen. Wir brauchen eine gesetzliche Grundlage. Denn Konsens ist: Eine freiheitsentziehende Maßnahme darf nur auf einer gesetzlichen Grundlage vollzogen werden. Das Therapieunterbringungsgesetz enthält eine solche Grundlage nicht. Wir schaffen diese Grundlage durch eine Änderung des Unterbringungsgesetzes, indem wir einen neuen Artikel 28 a einfügen und dort einen weitgehenden Verweis auf die Regelungen des Unterbringungsgesetzes vorsehen. Wir normieren dort eine Zuständigkeit der Bezirke für die Therapieunterbringung und trennen diese damit sowohl räumlich als auch organisatorisch vom Strafvollzug. Die Bezirke sollen psychisch gestörte Gewalttäter in geeigneten geschlossenen Einrichtungen unterbringen. Gedacht ist dabei zunächst an die Hochsicherheitsforensik im Bezirkskrankenhaus Straubing.

Zudem - das ist auch noch erwähnenswert - ist das Gesetz auf eine Dauer von drei Jahren befristet. Nach drei Jahren wird es wieder außer Kraft treten. Dies ermöglicht eine Kontrolle durch das Parlament. Diese neue sensible Materie der Therapieunterbringung kann damit erneut einer parlamentarischen Überprüfung zugeführt werden.

Meine Damen und Herren, in der Anhörung vom 13. Mai 2011, die der Sozialausschuss durchgeführt hat, ist in dreierlei Hinsicht Kritik vorgetragen worden. Zum einen wurde gesagt, es gebe keine Anwendungsfälle für die Therapieunterbringung. Zweitens sei eine Abgrenzung zwischen "psychisch krank" und "psychisch gestört" kaum möglich. Drittens sei zur Therapieunterbringung eine Einrichtung sui generis, eine Einrichtung eigener Art, nötig, um Patienten in der Forensik oder psychisch kranke Straftäter im Maßregelvollzug nicht zu stigmatisieren.

Alle drei Kritikpunkte haben keine Auswirkung auf das hier vorliegende Gesetz. Ob es Anwendungsfälle gibt oder nicht, wird sich herausstellen. Dafür aber müssen wir gewappnet sein. Die Abgrenzung zwischen "psychisch krank" und "psychisch gestört" ist in der Tat schwierig. Das muss aber im Bundesgesetz erfolgen. Dies ist eine Frage der Rechtsanwendung und der gerichtlichen Überprüfung. Solange das Bundesgesetz

gültig und in Kraft ist, müssen wir seine Anwendung in Bayern sicherstellen. Auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 gilt das Therapieunterbringungsgesetz weiter. Dieses Argument richtet sich somit nicht gegen unser Gesetzesvorhaben.

Eine Einrichtung sui generis wird durch den vorliegenden Entwurf nicht ausgeschlossen. Auf die Schaffung einer solchen Einrichtung zielen die Anträge der FREIEN WÄHLER und der SPD. Die FREIEN WÄHLER wollen diese Einrichtung bis zum 31. Dezember 2014 schaffen. Die SPD will sie gar bis zum 31. Mai 2013 einrichten. Die befristete Geltung des Gesetzes hat jedoch gerade den Sinn, dass wir die Materie in drei Jahren noch einmal sehr genau prüfen. Deswegen sollten wir jetzt noch keine vollendeten Tatsachen schaffen, die zudem sehr viel Geld kosten würden. Dazu zwingt uns auch ein verantwortungsvoller Umgang mit den Steuergeldern, denn eine solche Einrichtung würde mehrere Millionen Euro kosten. Wir wissen noch gar nicht, wie groß wir bauen müssen, welche Erfahrungen wir machen werden. Es fehlen also alle Planungsgrundlagen, und deswegen sollten wir die drei Jahre abwarten. Das ist gerade der Sinn der Befristung auf drei Jahre. Erst dann sollten wir in diesem Haus noch einmal entscheiden. Das ist auch der Grund, warum wir die beiden Änderungsanträge heute ablehnen werden.

Ich fasse zusammen: Es wäre fatal und gegen die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gerichtet, wenn wir das Therapieunterbringungsgesetz in Bayern nicht ausführen könnten. Der vorgeschlagene Gesetzentwurf bringt eine vernünftige und ausgewogene Lösung. Deshalb werden wir mit Überzeugung zustimmen und die beiden Anträge aus den genannten Gründen ablehnen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Als Nächster hat der Kollege Franz Schindler das Wort.

**Franz Schindler (SPD):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf vom 15. Februar dieses Jahres ist mit ganz heißer Nadel gestrickt worden, um das erst am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene und ebenso schnell und fast schon panikartig erlassene Therapieunterbringungsgesetz umzusetzen. Es geht um die Entscheidung über die Zuständigkeit für den Vollzug des ThUG und insbesondere um die Entscheidung darüber, was eine geeignete geschlossene Einrichtung im Sinne des Therapieunterbringungsgesetzes ist.

Meine Damen und Herren, das Therapieunterbringungsgesetz ist nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Dezember 2009 im Zusammenhang mit der Neuregelung der Sicherungsverwahrung im Dezember 2010 trotz Kritik an einzelnen Punkten auch mit den Stimmen der SPD-Bundestagsfraktion beschlossen worden. Fraglich war und ist aber die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für ein Therapieunterbringungsgesetz, weil nicht geklärt ist, ob es sich dabei um Strafrecht oder um in die Kompetenz der Länder fallendes Sicherheitsrecht handelt. Wenn es beim ThUG um eine weitere strafrechtliche Sanktion geht, stellt sich die Frage, ob sie den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention genügt.

Meine Damen und Herren, bei der Ersten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs am 22. Februar konnte niemand ahnen, dass das Bundesverfassungsgericht im Mai sämtliche Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des Jugendgerichtsgesetzes, die im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung stehen, für verfassungswidrig erklären würde. Der Umgang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist durch diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht leichter geworden, wie bei einer vom Landtag organisierten Anhörung deutlich geworden ist. Jedenfalls hat sich niemand von den anwesenden Fachleuten in der Lage gesehen, eine abschließende Antwort darauf zu geben, ob und wie das ThUG im Landesrecht umgesetzt werden kann und soll und welcher Personenkreis überhaupt für eine Unterbringung in Betracht kommt.

Ursprünglich sollte das ThUG wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dazu dienen, Sicherungsverwahrte, die deshalb nicht länger

in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden dürfen, weil ein Verbot rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen sei, und die deshalb freigelassen werden müssten, dennoch weiter unterzubringen, wenn die betreffenden Personen an einer psychischen Störung leiden, wenn eine Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und so weiter ergibt, dass sie infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer anderen Person erheblich beeinträchtigen werden und wenn deshalb die Unterbringung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch wenige Monate später für einen großen Teil der sogenannten Altfälle, die von den Regelungen des ThUG erfasst werden sollten, ganz andere und neue Maßstäbe gesetzt. Entgegen der Regelung im ThUG sind für die Unterbringung des genannten Personenkreises nicht mehr die Zivilkammern der Landgerichte, sondern die Strafvollstreckungsgerichte zuständig, die unverzüglich nach der Entscheidung zu überprüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Fortdauer der Sicherungsverwahrung noch gegeben sind. Diese Voraussetzungen sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nur noch dann gegeben, wenn aus den konkreten Umständen eine hochgradige Gefahr der Begehung schwerster Gewalttaten oder Sexualstraftaten abzuleiten sei und wenn der Untergebrachte an einer psychischen Störung im Sinne des ThUG leidet. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts müsse es sich hierbei um Ausnahmefälle handeln. Die Strafvollstreckungskammern haben hierbei einen sehr strengen Maßstab anzulegen.

Damit drängt sich also die Frage auf - das ist bereits angesprochen worden -, ob es überhaupt noch einen Anwendungsbereich für das ThUG gibt. Die andere Frage stellt sich nach geeigneten Einrichtungen im Sinne des ThUG. Auch diese Frage ist nicht geklärt. Ich verweise auf die Ausführungen der Sachverständigen und der Vertreter der Bezirke bei der Landtagsanhörung und auch darauf, dass es in den Bundesländern durchaus verschiedene Lösungen gibt. Es ist schon unklar, welches Ministerium überhaupt zuständig sein soll. Ebenso wenig ist geklärt, unter welchen Voraussetzun-

gen überhaupt von einer psychischen Störung im Sinne des ThUG ausgegangen werden kann.

Wegen dieser vielen Ungewissenheiten hat die SPD-Fraktion beantragt, die Beratung über den vorliegenden Gesetzentwurf auszusetzen, bis einigermaßen Klarheit darüber besteht, wie es eigentlich grundsätzlich mit der Sicherungsverwahrung weitergehen soll. Da es letztlich aber nicht nur und nicht ausschließlich um die Beachtung des Grundrechts auf Freiheit der betreffenden Personen, sondern auch und in gleichem Maße um den Schutz der Allgemeinheit geht, verweigert sich die SPD weder im Bund noch im Bayerischen Landtag einer vernünftigen Lösung.

Wegen des Trennungsgebots und wegen der massiv und überzeugend vorgetragenen Einwände der Bezirke haben wir beantragt, dass der Freistaat eine eigenständige Einrichtung schaffen soll. Wir verweigern uns nicht, meine sehr verehrten Damen und Herren. Wer sich einer vernünftigen Lösung verweigert, ist leider die Staatsregierung, die keinerlei Bereitschaft zeigt, von dem schnell eingeschlagenen falschen Weg abzuweichen, und unbeeindruckt von aller fachlichen und sachlichen Kritik auf Biegen und Brechen an ihrem Vorschlag festhalten will.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Als Nächster hat der Kollege Peter Meyer das Wort.

**Peter Meyer (FREIE WÄHLER):** Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des ThUG und des entsprechenden Ausführungsgesetzes sind sicherlich aufgrund der durchgeführten Anhörung und des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes nicht weniger geworden. Das sehen wir auch. Gleichwohl sind wir der Überzeugung, dass ein Ausführungsgesetz notwendig ist. Einen rechtsfreien Raum können wir uns nicht leisten, falls doch, sei es durch den Zuzug aus einem anderen Bundesland, die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung bestehen sollte.

Meine Damen und Herren, zwar halten wir das Gesetz für notwendig, jedoch können wir dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht zustimmen. Insofern schließe ich mich meinem Vorredner an. Wir sind der Auffassung, die Bezirke werden auf unangemessene Weise belastet. Ich habe bereits erwähnt und es wurde auch schon gesagt, dass es sich um eine staatliche Aufgabe handle. Lieber Kollege Seidenath, obwohl das Gesetz auf drei Jahre befristet ist, kommen diese drei Jahre auch wieder zum Tragen. Vorübergehend wollen wir dem Bezirk Niederbayern diese Aufgabe zuweisen. Es geht nicht anders. Das notwendige Know-how und die Unterbringungsmöglichkeiten sind derzeit nur im Bezirkskrankenhaus Straubing vorhanden. Mit unserem Änderungsantrag wollen wir den Regierungsbezirken signalisieren, dass der Staat nicht einfach die Aufgaben delegiert, sondern sich seiner Verantwortung für die eigene Aufgabe bewusst ist.

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Herr Kollege Meyer, lassen Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Seidenath zu?

**Peter Meyer (FREIE WÄHLER):** Ja, am Schluss.

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Herr Kollege Seidenath, am Schluss der Rede des Herrn Kollegen Meyer können Sie eine Zwischenbemerkung machen.

**Peter Meyer (FREIE WÄHLER):** Deswegen betonen wir die Notwendigkeit eigener Einrichtungen des Staates. Über die Fristen kann man reden. Die drei Jahre, die wir als Befristung für das Gesetz im Rahmen des Änderungsantrages vorgeschlagen haben, decken sich mit der vorläufigen Gültigkeit des Therapieunterbringungsgesetzes. Deshalb schlagen wir für die Übergangszeit vor, die Regelung der Vollzugslockerung aufzuheben, weil sich die Regelung, die Sie vorsehen, auf alle Regierungsbezirke erstreckt. Wenn ein Bezirk schon um Amtshilfe gebeten wird, dann doch bitte nur der Bezirk Niederbayern. Da es sich um eine Aufgabe des Staates handelt, sollte diese nicht an alle anderen Regierungsbezirke delegiert werden. Am Ende unseres Änderungsantrags haben wir in Kenntnis des Artikels 95 des Ausführungsgesetzes zu

den Sozialgesetzen gefordert, dass die Bezirke keine Sozialhilfekosten entrichten müssen. Das habe ich im Ausschuss bereits gesagt. Ich möchte ausschließen, dass die Bezirke auf Kosten sitzen bleiben, weil in ihren Einrichtungen die Menschen untergebracht werden müssen. Wir schlagen vor, dass der Staat diese Kosten erstattet.

Der Änderungsantrag der SPD geht uns nicht weit genug. Die SPD unterstützt unseren Antrag auf Vollzugslockerung nicht.

(Lachen bei der SPD)

- Nein, euer Antrag geht uns nicht weit genug, weil ihr die Vollzugslockerung beibehalten wollt. So wird ein Schuh draus. Deswegen können wir den Änderungsantrag der SPD nicht unterstützen. Herr Kollege Maget, so kleinkariert sind wir nicht.

Meine Damen und Herren, es bleibt dabei: Wir können dem Gesetzentwurf der Staatsregierung und dem Änderungsantrag der SPD nicht zustimmen. Die Notwendigkeit des Gesetzes wird von uns jedoch ausdrücklich bejaht.

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Das Wort hat jetzt Herr Kollege Seidenath zu einer Zwischenbemerkung.

**Bernhard Seidenath (CSU):** Sehr geehrter Herr Kollege Meyer, Sie haben gerade ausgeführt, Sie lehnten den Gesetzentwurf ab. Sie haben sich ausdrücklich der Argumentation von Herrn Schindler angeschlossen, der erklärt hat, warum ein Gesetz jetzt nicht nötig sei. Warum fordern Sie dann mit Ihrem Änderungsantrag, eine solche Einrichtung schon bis zum 31.12.2014 zu schaffen? Die SPD fordert die entsprechenden Einrichtungen bereits bis spätestens 31. Mai 2013. Wenn Sie das Gesetz ablehnen, aber Ihren Änderungsantrag aufrechterhalten, ist das ein maximaler Widerspruch in sich selbst. Entweder müssen Sie den Änderungsantrag zurückziehen oder dem Gesetz zustimmen.

**Peter Meyer (FREIE WÄHLER):** Herr Kollege Seidenath, ich bitte um Entschuldigung. Ich habe mich etwas unklar ausgedrückt. Ich habe mich insofern der Argumentation

von Herrn Schindler angeschlossen, als aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der Anhörung materielle Bedenken bestehen. Die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen - auch auf Bundesebene. Das ist kein Vorwurf in Ihre Richtung. Die Rechtslage ist höchst diffus. Vieles ist offen. Wir haben ausdrücklich gesagt, dass ein Vollzug des Gesetzes durch die Länder erforderlich ist. Deswegen bleibt es dabei: Wir sehen die Notwendigkeit dieses Gesetzes, jedoch kann ich mich hinsichtlich des Weges, den Sie einschlagen, nur teilweise der Argumentation der SPD anschließen. Den Weg halten wir so nicht für richtig. Dem können wir uns nicht anschließen.

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Als Nächste hat Frau Kollegin Ackermann das Wort. - Bevor ich Ihnen das Wort erteile, möchte ich mitteilen, dass zu diesem Tagesordnungspunkt von der CSU-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt worden ist. - Frau Kollegin Ackermann, Sie haben das Wort.

**Renate Ackermann (GRÜNE):** Herr Präsident, meine Damen und Herren. Der Europäische Gerichtshof hat bereits im Jahre 2009 eine Unvereinbarkeit der Regelungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt. Das Bundesverfassungsgericht ging noch weiter, indem es feststellte, dass alle Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes über die Sicherungsverwahrung rechtswidrig sind. Die Straftäter, die sich in der Sicherungsverwahrung befinden, wären demnach freizulassen. Deshalb wurde ein Therapieunterbringungsgesetz auf Bundesebene gezimmert, das rechtlich sicher nicht haltbar ist. Diese Probe steht noch bevor. Unter Umständen wird das Gesetz für verfassungswidrig erklärt werden.

Ein Knackpunkt dieses Bundesgesetzes ist, dass die Klientel nur sehr unklar beschrieben wird. Im Gesetz wird mit dem Begriff "psychische Störung" gearbeitet, von welchem die Mediziner, die zur Anhörung geladen worden sind, nicht wussten, was er bezeichnet. Der Begriff "psychische Störung" ist deshalb eingeführt worden, weil eine psychische Erkrankung eine Einweisung in die Forensik bedeuten würde. Das wollte

man nicht. Aus diesem Grund hat man einen Zwischenbegriff gewählt, der juristisch weder haltbar noch fassbar ist.

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist der Kreis der betroffenen Menschen, die in die Regelung des ThUG fielen, noch einmal eingeeengt worden. Lediglich bei hochgradiger Gefahr von schwerster Gewalt und Sexualstraftaten kann das Gesetz angewandt werden. Das ist ein ganz kleiner Personenkreis, der in Bayern infrage käme. Ich gehe sogar so weit zu sagen: Wahrscheinlich gibt es in Bayern niemanden, der unter dieses Ausführungsgesetz fällt. Selbst wenn - das Bundesverfassungsgericht hat zur Vermeidung eines rechtlichen Vakuums bereits eine befristete Weitergeltung der bestehenden Vorschriften angeordnet.

Wir bewegen uns also gar nicht im rechtsfreien Raum, wie uns das die ganze Zeit suggeriert werden soll. Bis zum 31. Mai 2013 sollen völlig neue rechtliche Voraussetzungen erarbeitet werden. Das heißt: Erstens gibt es vermutlich niemanden, der betroffen ist. Zweitens ist das Gesetz, zu dem dieses Ausführungsgesetz erarbeitet werden soll, wahrscheinlich verfassungswidrig. Drittens ist bei dem Gesetz fraglich, ob es das Abstandsgebot, das auch gefordert wird, überhaupt einhält. Fazit: Wir brauchen dieses Ausführungsgesetz nicht; es ist überflüssig; es ist rechtlich zweifelhaft.

Die Unterbringung in Obhut der Bezirke ist aus unserer Sicht völlig falsch, weil die Bezirke dafür originär nicht zuständig sind und weil bei den Bezirken die Unterbringung gefährlicher Straftäter unter Umständen zu Vermengungen zwischen Therapie und Strafe führen kann und die Therapie der wirklich kranken Straftäter erschwert wird. Deshalb wollen wir das nicht.

Wenn das alles so wichtig ist, müsste man sich schon dazu durchringen zu sagen: Gut, dann wird eine eigene Einrichtung geschaffen, die alles außer Freiheit berücksichtigt und in der diese Menschen untergebracht werden. Weil man aber genau weiß, dass es diese Menschen praktisch überhaupt nicht gibt, will man natürlich kein eige-

nes Haus bauen und versucht, sich mit dieser Mogelpackung herauszureden. Dem können wir uns nicht anschließen. Deshalb werden wir den Gesetzentwurf ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Nächste Rednerin ist Frau Meyer. Danach hat sich Herr Staatssekretär Sackmann gemeldet. Bitte schön, Frau Kollegin Meyer.

**Brigitte Meyer (FDP):** Verehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wie bekannt und auch schon mehrfach zitiert, ist das Gesetz zur Therapieunterbringung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter, das Therapieunterbringungsgesetz des Bundes, zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Das Gesetz erfasst diejenigen Fälle, in denen infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte rechtskräftig seit dem 10. Mai 2010 weiterhin als gefährlich eingestufte Straftäter aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden oder bereits entlassen wurden.

Die Bereitstellung und der Vollzug der Unterbringung liegen in der Kompetenz der Länder. Bayern ist also im Zugzwang. Eile ist geboten, um das Freikommen gefährlicher Straftäter zu verhindern. Frau Kollegin Ackermann, wie viele Anwendungsfälle es tatsächlich geben wird, die von dem neuen Gesetz betroffen sein werden, wissen wir nicht; das wird sich zeigen. Im Ausschuss wurde uns aber erklärt, dass zum Beispiel erst kürzlich ein Fall aufgetreten ist, in dem ein bayerischer Straftäter in Nordrhein-Westfalen untergebracht werden wollte und dann dort hingefahren wurde. Genauso gut könnte der umgekehrte Fall eintreten. Ich meine, dass es wichtig ist, dass wir reagieren können. Gesetzgeberisches Zögern darf die Bevölkerung nicht gefährden; denn ohne dieses Ausführungsgesetz wäre das Therapieunterbringungsgesetz eine leere Hülle.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht deshalb den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes im Rahmen des bestehenden Unterbringungsgesetzes vor, und zwar überwiegend durch Verweis auf bereits bestehende Vorschriften.

Trotz all dieser Rahmenbedingungen hat der vorgelegte Gesetzentwurf - das möchte ich nicht verhehlen - auch bei mir, als ich ihn das erste Mal durchgelesen habe, ein ungutes Gefühl ausgelöst. Die Zusammenlegung von psychisch Kranken und süchtigen Menschen und die Verortung im Unterbringungsgesetz sehe ich auch unter dem Aspekt möglicher Stigmatisierungen als problematisch an. Vor diesem Hintergrund - das möchte ich ausdrücklich betonen - war es gut, dass wir am 13. Mai im Bayerischen Landtag eine Anhörung durchgeführt haben. In dieser Anhörung haben die Experten einerseits - das gestehe ich - die bestehenden Befürchtungen bestätigt; andererseits wurde von den Experten aber auch bestätigt, dass es derzeit auf die Schnelle keine andere Lösung geben kann. Die jetzt angestrebte Lösung ist schnell und tragfähig. Die Bezirke werden die psychisch gestörten Gewalttäter - auch wenn man über den Begriff, über die Definition streiten kann - übergangsweise in geeigneten geschlossenen Einrichtungen unterbringen müssen. Mit den Bezirken ist zwischenzeitlich auch abgesprochen worden, für die Unterbringung zunächst die Hochsicherheitsforensik im Bezirkskrankenhaus Straubing vorzusehen; denn dort gibt es das entsprechend ausgebildete und erfahrene Personal.

Das Justizministerium will noch in diesem Jahr mit dem Bau einer geeigneten Einrichtung für die Unterbringung von rückfallgefährdeten Schwerverbrechern beginnen, um somit eine dauerhafte Lösung gewährleisten zu können. Wie wir alle wissen, hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die gesetzlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung Anfang Mai für verfassungswidrig erklärt und verlangt, dass es künftig einen therapiegerichteten und freiheitsorientierten Vollzug der Sicherungsverwahrung geben muss.

Die Straftäter dürfen nicht mehr wie Häftlinge einfach weggesperrt werden. Darüber hinaus ist die gemeinsame Unterbringung der Sicherungsverwahrten und der psychisch Kranken oder süchtigen Personen - eine Personengruppe, die uns auch sehr wichtig ist - nicht mehr weiter zulässig. Daher kann dieses Gesetz, über welches wir heute ab-

stimmen, auch für uns definitiv nur eine vorübergehende Lösung und eine Übergangslösung sein.

Das Gesetz tritt auf Anregung der FDP drei Jahre nach dem Inkrafttreten außer Kraft, um so eine Kontrolle durch das Parlament zu ermöglichen und um diese neue, sehr sensible Materie erneut einer parlamentarischen Überprüfung unter Einbeziehung der betroffenen Verbände sowie der Experten zuzuführen. Dies demonstriert den Übergangscharakter dieser Regelung. Nach Ansicht der FDP-Fraktion ist die Schaffung eines eigenen Vollzugsgesetzes für das Therapieunterbringungsgesetz der beste Weg. Bis dahin unterstützen wir als FDP das vorliegende Gesetz aufgrund der von uns schon gesehenen Dringlichkeit einer Regelung.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Frau Kollegin Meyer, wenn Sie bitte noch kurz am Redepult bleiben würden. Frau Kollegin Ackermann hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte, Frau Kollegin Ackermann.

**Renate Ackermann (GRÜNE):** Frau Kollegin Meyer, nachdem Sie die Dringlichkeit dieses Gesetzes sehen, würde mich interessieren, wie viele Fälle, die in Bayern aktuell existieren, durch dieses Gesetz erfasst würden.

**Brigitte Meyer (FDP):** Ich habe in meiner Rede gesagt, dass wir das im Moment nicht wissen, habe aber auch ausgeführt, wie schnell wir vor eine solche Situation gestellt sein können und dass es auch uns passieren kann, dass in irgendeinem Bundesland jemand entlassen wird, der nach Bayern gebracht werden möchte. Deshalb sehen wir schon Handlungsbedarf.

(Beifall bei der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Nächster Redner ist Herr Kollege Sackmann. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

**Staatssekretär Markus Sackmann (Sozialministerium):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mich zunächst beim Kollegen Seidenath und bei der Kollegin Meyer ganz herzlich für die ausführliche Begründung bedanken. Deswegen kann ich mich auf ein paar wesentliche Punkte beschränken.

Einer der Kritikpunkte vorhin war, wir hätten angeblich große Eile an den Tag gelegt, die gar nicht notwendig gewesen sei. Dem möchte ich gleich zu Beginn heftig widersprechen. Natürlich haben nicht wir uns diese Eile auferlegt; sie ist auf die Umstände zurückzuführen, nicht auf den Freistaat Bayern, sondern auf das Gerichtsurteil und all die Dinge, die auf Bundesebene geschehen sind. Deswegen war es wichtig, dass wir schnellstens ein Vollzugsgesetz auf den Weg bringen. Dies war aus den Gründen, die auch Kollege Seidenath und Frau Kollegin Meyer genannt haben, notwendig.

Uns ist wichtig - ich glaube, das ist etwas, was auch in diesem Haus heute festgestellt werden muss und werden darf -: Opferschutz geht vor Täterschutz. Ich möchte das bei dieser Gelegenheit ganz bewusst darstellen. In Bayern darf ausdrücklich nicht passieren, dass jemand, der schon Täter war, möglicherweise wieder neue Opfer schafft. Das müssen wir so weit wie nur irgendwie möglich verhindern. Dazu müssen wir auch entsprechende landesrechtliche Regelungen auf den Weg bringen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Etwas Weiteres ist mir dabei ganz wichtig. Es geht nicht darum, in diesem Parlament darüber zu diskutieren, wie das ThUG, das der Bund erlassen hat, aussieht. Natürlich können wir dazu unsere Anmerkungen machen und unsere Bedenken darstellen. Worum wir uns heute unterhalten, ist allein das Vollzugsgesetz. Dafür sind wir zuständig. Dafür ist der Landesgesetzgeber, der Freistaat Bayern, dieses Hohe Haus zuständig. So manche Kritik kann ich natürlich nachvollziehen; darüber kann man auch sicherlich juristisch intensiv diskutieren. In der derzeitigen Situation haben wir aber nur über dieses Vollzugsgesetz zu diskutieren.

Was wollen wir erreichen? Wir wollen, dass der Verwaltungsvollzug auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen wird. Die Unterbringung nach dem ThUG soll auf die Bezirke delegiert werden. Bei dieser Gelegenheit möchte ich ein herzliches Dankeschön sagen: Der Bezirk Niederbayern war ein Partner, der Verantwortung übernommen hat. Er war gerade in der Übergangszeit dazu bereit. Er hat nicht gesagt "Hurra, wir freuen uns darüber". Er hat aber aus Verantwortungsbewusstsein seine Bereitschaft erklärt. Nach intensiven Gesprächen, die ich mit dem Verband der Bezirke geführt habe, kann ich deshalb sagen: Danke schön für diese Bereitschaft.

Frau Kollegin Meyer hat bereits darauf hingewiesen, dass wir dieses Gesetz zunächst auf drei Jahre befristet haben, um die weitere Entwicklung beobachten und von diesem Hause aus adäquat reagieren zu können. Dieses Vorgehen ist richtig und angemessen. Deswegen halte ich es für in Ordnung.

Ich möchte jetzt auf die Diskussionen und die Anträge der Opposition eingehen. Herr Kollege Franz Schindler, Sie haben gesagt, wir hätten die Diskussion aussetzen und noch einmal intensivieren sollen. Lieber Herr Kollege Schindler, ich glaube, dies wäre genau der falsche Ansatz gewesen. Wer wäre denn verantwortlich gewesen, wenn jemand nach dem ThUG hätte untergebracht werden müssen, wir aber keine Einrichtung hätten vorhalten können? Damit hätten wir die Möglichkeit geboten, dass etwas passiert. Wenn etwas passiert, sind wir dafür verantwortlich. Deswegen ist es unverantwortlich, wenn Sie sagen, wir hätten Zeit gehabt, diese Diskussion auszusetzen. Ich möchte deutlich darauf hinweisen, dass hier der Opferschutz im Vordergrund zu stehen hat. Wir haben deshalb aus unserer Verantwortung heraus dieses Vollzugsgesetz auf den Weg gebracht.

Derzeit wissen wir noch nicht, wie viele Personen kommen werden. Ich möchte deutlich machen, dass wir dem Druck, der über die Gesetzentwürfe der SPD und der FREIEN WÄHLER gemacht wird, gar nicht Rechnung tragen könnten. Sie wollen uns mit einem Gesetz verpflichten, eine Einrichtung bis zu einem gewissen Zeitpunkt zu schaffen. Wir müssen aber zunächst einmal einen Ort finden, der bereit ist, eine sol-

che Einrichtung aufzunehmen. Ich glaube nicht, dass bei der Suche nach einem Standort einer solchen Einrichtung viele "Hier" schreien werden. Die Umsetzung wird ausgesprochen schwierig werden. Wir müssen deshalb aus der Verantwortung heraus so vorgehen, wie ich dies vorgetragen habe.

Wir brauchen eine sorgfältige Planung, und wir brauchen eine Bauausführung. Deshalb sind der 31. Dezember 2014 oder der 31. Mai 2013 Daten, die nur Sie setzen können, weil Sie nicht in der Verantwortung stehen. Wir, die wir in der Verantwortung stehen, müssen die Sache jedoch anders anpacken.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass die Beschränkung der Interimsunterbringung allein auf das Bezirkskrankenhaus Straubing, wie dies die FREIEN WÄHLER fordern, der falsche Weg wäre. Den Untergebrachten ist auch die Möglichkeit der Lockerung zu geben. Das ist in Straubing nicht möglich. Ich war erst vor Kurzem vor Ort und habe mir die Einrichtung angesehen. In Straubing ist diese Möglichkeit nicht gegeben. In den Gesetzentwurf mussten deshalb entsprechende Vorgaben einbezogen werden. Außerdem muss das Erfordernis der getrennten Unterbringung grundsätzlich eingehalten werden.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie deshalb ganz herzlich, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen. Dabei müssen Sie sehen, dass wir in der Verantwortung dafür stehen, dass diese Täter nicht wieder auf freien Fuß kommen und auf Jugendliche, Kinder oder andere Menschen losgelassen werden. Wenn das passiert, werden wir in die Verantwortung genommen. Die Öffentlichkeit reagiert in solchen Fällen ganz sensibel.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Herr Staatssekretär, wenn Sie noch einen Moment am Redepult bleiben würden. Mir liegt der Wunsch nach einer Zwischenbemerkung des Herrn Kollegen Schindler vor.

**Franz Schindler (SPD):** Sehr geehrter Herr Staatssekretär, ohne respektlos sein oder gar Ihre Kompetenz in Frage stellen zu wollen, möchte ich doch wissen, warum Frau Staatsministerin zu diesem wichtigen Thema nicht selbst ans Redepult tritt, nachdem sie dies bei der Ersten Lesung getan hat.

(Beifall bei der SPD - Alexander König (CSU): Das ist eine überflüssige Frage!)

Das ist zumindest eigenartig und Beweis dafür, dass dieser Thematik nicht die Bedeutung beigemessen wird, die ihr eigentlich zukommt.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, ich halte es außerdem für völlig unmöglich, wenn Sie argumentieren, dass es hier nur um ein Ausführungsgesetz ginge, ohne dass Sie die eigentlichen Grundlagen, um die es geht, angesprochen haben. Wir können nicht abstrahieren, worum es eigentlich geht. Hier geht es um die außerordentlich komplizierte Frage, wie nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Mai dieses Jahres mit einem ganz eng umgrenzten Personenkreis umzugehen ist.

Herr Staatssekretär, ich bitte Sie, die Frage zu beantworten, ob der Gesetzentwurf vom 15. Februar mit dem gleichen Inhalt auch dann vorgelegt worden wäre, wenn die Staatsregierung damals schon das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorausgesehen hätte.

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Herr Sackmann, Sie haben das Wort.

**Staatssekretär Markus Sackmann (Sozialministerium):** Noch einmal zum Thema Vollzugsgesetz: Ich beschränke mich auf die Punkte, die wir in diesem Hause zu behandeln haben. Natürlich ist es Ihr gutes Recht, auf das Bundesgesetz hinzuweisen. Ich möchte jedoch heute nicht über das Bundesgesetz diskutieren. Die Länder müssen sich um die Ausführung und den Vollzug kümmern. Dazu legen wir ein Gesetz vor. Deshalb habe ich mich darauf beschränkt.

Eine zweite Anmerkung: Lieber Herr Kollege Schindler, nachdem ich zu dieser Thematik eine ganze Reihe von Gesprächen geführt habe und in die Entwicklung dieses

Gesetzentwurfs intensiv eingebunden war, hat mich Frau Staatsministerin gebeten, diesen Punkt vorzutragen. Sie hat das nicht gesagt, weil sie dazu nichts vortragen wollte, sondern weil es bei uns eine Arbeitsteilung gibt. Ich wollte in dieser Angelegenheit die Verantwortung übernehmen, weil es mir um den Opferschutz geht. Das ist mir ein besonderes Anliegen. Deshalb stehe ich hier vorne.

Eine dritte Anmerkung: Vorhin wurde Frau Kollegin Meyer die Frage gestellt, wie viele ThUG-Anträge derzeit in Bayern vorhanden sind. Ich habe mich informieren lassen. Derzeit gibt es 25, von denen aber noch keiner verbeschrieben ist. Damit ist auch diese Frage beantwortet.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Herr Staatssekretär, einen Moment noch. Wir haben noch eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Ackermann.

**Renate Ackermann (GRÜNE):** Herr Staatssekretär, ich wollte Ihnen die Frage stellen, um wie viele Fälle es sich handelt, da Sie das wissen müssen. Sie haben diese Frage soeben damit beantwortet, dass es 25 Fälle sein könnten, aber in Wirklichkeit noch keiner der Betroffenen hier ist. Dies bestätigt genau das, was ich gesagt habe: Dieses Gesetz wird für einen Personenkreis gemacht, den es eigentlich überhaupt nicht gibt; denn zunächst muss eine Prüfung stattfinden, die dann jährlich wiederholt werden muss.

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Bitte, Herr Staatssekretär.

**Staatssekretär Markus Sackmann (Sozialministerium):** Frau Kollegin, das bestreite ich. Hier unterscheiden wir uns. Natürlich gibt es diesen Personenkreis. Wenn wir für diesen Personenkreis keine Einrichtungen vorhalten und dies im Gesetz festschreiben, haben wir keine Möglichkeit - wenn ein solcher Fall auftritt - rechtlich zu handeln. Das ist der entscheidende Punkt, den Sie nicht verstehen wollen.

(Beifall bei der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung, wobei wir die Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Antrag der CSU-Fraktion in namentlicher Form durchführen werden.

Zunächst lasse ich über die beiden vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsanträge abstimmen.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/7431, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/8113 und 16/8775 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit auf der Drucksache 16/9215 zugrunde.

Zunächst lasse ich über den Änderungsantrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf der Drucksache 16/8113 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER und Frau Kollegin Dr. Pauli. Wer möchte diesen Antrag ablehnen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der SPD. Wer enthält sich? - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Nun lasse ich über den Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/8775 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die SPD-Fraktion. Wer möchte ablehnen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER und Frau Kollegin Dr. Pauli. Wer enthält sich der Stimme? - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Wir kommen damit zum Gesetzentwurf 16/7431. Diesen empfiehlt der federführende Ausschuss zur Annahme mit der Maßgabe, dass in § 1 Nummer 2 in Artikel 28 a Absatz 7 Satz 1 die Worte "die Kreisverwaltungsbehörden sowie" gestrichen werden.

Dem stimmte der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz bei seiner Endberatung zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 1 Nummer 4 Buchstabe b) als Datum des Außerkrafttretens den "31. Juli 2014" und in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2011" einzufügen.

Über diesen Gesetzentwurf lasse ich jetzt in Zweiter Lesung abstimmen. Also erst die normale Abstimmung: Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Abgeordnete Dr. Gabriele Pauli (fraktionslos). Stimmenthaltungen? - Keine. So beschlossen.

Da der Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung in namentlicher Form durch. Die Urnen werden aufgestellt. Für die Abstimmung stehen fünf Minuten zur Verfügung. Die namentliche Abstimmung kann jetzt beginnen.

(Namentliche Abstimmung von 12.20 bis 12.25 Uhr)

Meine Damen und Herren, fünf Minuten sind vorüber. Die Abstimmung ist geschlossen. Das Ergebnis der Abstimmung wird außerhalb des Plenarsaales festgestellt. Ich werde es dann mitteilen. Ich bitte Sie, wieder Platz zu nehmen, damit wird geregelt fortfahren können.

(...)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:**

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)



Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.07.2011

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)